

Daß diese falsche Einstellung bis vor einigen Jahren sogar die Mehrzahl der Schrebergärtner beherrschte, zeigt die Tatsache, daß es der Gemeinde Wien trotz ihres geradezu vorbildlichen Kleingartenstatutes nicht gelang, diese für die Großstadt so bedauerlichen Zustände abzuschaffen.

Die letzten Jahre lassen die Ansätze zu einer Umkehr zu den alten guten Zielen erkennen. Allerdings ist viel Land bereits in Besitz genommen, das besser Wald- und Wiesengürtel geblieben wäre und viel Unland heute noch unverändert, das besser Kleingarteniedlung wäre.

Wir hoffen auf den guten Kern unseres Volkes. Wir hoffen, daß die früher betonte Umkehr in der Einstellung der Kleingärtner anhält und allgemein wird, daß das erreicht wird, was die Gemeinde Wien mit dem Kleingartenstatut offenbar wollte: Die bestehenden Schrebergärten im Baunkreis von Wien zu einer Zierde der Stadt zu kultivieren.

## Naturkunde.

### Kleine Nachrichten.

**Sturm am Attersee.** (Siehe unsere diesmalige Kunstbeilage). Am 3. September war seit langem wieder einmal ein prachtvoller Morgen, der einen entsprechend schönen Tag für den Segelsport verhieß. Der leichte Ostwind, (für die Segler sehr günstig) lockte denn auch schon am frühen Morgen die Segelsportler auf den See hinaus. Auch wir fuhren mit dem „Fink“ vormittags von Zell nach Attersee hinüber. Als wir um halb 4 Uhr Nachmittags die Rückfahrt antraten, war der Besitzer des Bootes, ein erfahrener Segler, der den Attersee genau kennt, von einer auffallenden Unruhe erfüllt, die uns, den Laien geradezu unverständlich war, denn das Wetter war nach wie vor prachtvoll, wolkenloser Himmel und klare Fernsicht, die nur im Westen durch einen leichten Schleier am Horizont getrübt war. Auf der Höhe von Nußdorf trat eine völlige Glaube ein, sodaß wir das Paddelruder zu Hilfe nehmen mußten. Gerade als wir in Zell eintrafen und den „Fink“ abgetakelt hatten, um mit dem Beiboot ans Ufer zu kommen, wälzte sich über die westlichen Bergkämme eine tief schwarze, unheimlich drohende Wolkenwand auf den See zu (Bild 1). Blitzschnell kamen die Wolken ganz tief und niedrig über das Wasser heran und schon setzten mit unerhörter Heftigkeit die ersten Sturmböen ein. Haushohe Wellen kamen mit Wucht ans Ufer gebrandet, das Licht schwand fast gänzlich. Bild 1–3 sind innerhalb von drei Minuten aufgenommen und zeigen das rasche Herannähern des Unwetters. Auf Bild 1 links im Vordergrunde Nußdorf, rechts hinten Kammer-Schörfling. Bild 2 zeigt wie der wütende Sturm die Wolken bis in den See treibt (Blick gegen Weyregg). Bild 3 veranschaulicht die nächste Phase und Bild 4 die von Westen gegen den See nachdrängenden Wolkenmassen. W. Hielle

## Fachstelle für Naturschutz.

**Die Veränderung der n.-ö. Landesfachstelle für Naturschutz.** Unmittelbar vor dem Wechsel in der Person des Präsidenten des Bundesdenkmalamtes, Ende Juni d. J., ließ das Bundesdenkmalamt über Erlass des B.-M. f. Unterricht die

seit 1922 beitretende ehrenamtliche Stelle eines Konsulenten für Naturschutz auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 22. Oktober 1929, § 4/29, womit die verfassungsmäßige Zuständigkeit der Länder in Sachen des gesamten Naturschutzes (auch der Naturdenkmalpflege) festgelegt worden war, auf. Hierzu wurde der Inhaber dieser ehrenamtlichen Stelle, Prof. Dr. G. Schlesinger, der sie und damit die Leitung der Fachstelle für Naturschutz durch mehr als acht Jahre ohne jegliches Entgelt bekleidet hatte, am Tage vor seinem Urlaubsantritt mündlich vom abtretenden Präsidenten des Bundesdenkmalamtes verständigt und mit ihm vereinbart, daß bis nach seiner Rückkehr vom Urlaub über die weitere Führung des Naturschutzes dem Unterrichtsministerium Vorschläge erstattet werden sollten.

Nach seiner Rückkehr traf der bisherige Leiter der Naturschutfstelle jedoch durchaus geänderte Verhältnisse an. Das Bundesdenkmalamt hatte einfach erklärt, daß gemäß dem oben zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die Agenden des Naturschutzes, insofern sie auf Grund des n.-ö. Landesgesetzes vom 3. Juli 1924 LGBl. 130 „der Fachstelle für Naturschutz des Bundesdenkmalamtes“ bisher zugekommen sind, auf das Bundesdenkmalamt selbst überzugehen hätten.

Dieser Standpunkt wurde am 13. August, etwa 6 Wochen nach der ersten mündlichen Mitteilung an Prof. Dr. Schlesinger, diesem schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Das Schreiben wurde vom Empfänger der n.-ö. Landesregierung als der ihm als Direktor der n.-ö. Landesfamilien vorgezeigten Behörde vorgelegt. Das Amt der n.-ö. Landesregierung erklärte dem Bundesdenkmalamt in einer Note, die schriftlich auch dem B.-M. f. Unterricht zuging, daß diese Auslegung der oben zitierten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vollständig abwegig sei und sich das Gegenteil von dem zu eigen mache, was die Entscheidung faktisch besagt. Denn aus ihr gehe klar hervor, daß auch die Bundesregierung auf dem Standpunkte stand, daß der Begriff „Naturdenkmal“ in den Begriffe „Denkmalschutz“ des Artikel 10, Punkt 13 des Bundesverfassungsgesetzes enthalten und daher auch die bezügliche Kompetenz zur Gänze beim Bunde gelegen sei. Diese Auffassung habe der Verfassungsgerichtshof in der zitierten Entscheidung entschieden abgelehnt und erklärt, daß der Begriff „Naturdenkmal“ nicht dem Begriffe „Denkmalschutz“ zu unterstellen, sondern vielmehr unter den des „Naturschutzes“ zu subsumieren sei; es sei daher nicht möglich, den Schutz von Naturdenkmalen vom Naturschutz prinzipiell zu scheiden. Daß aber der Naturschutz als solcher gemäß den Bestimmungen der geltenden Bundesverfassung nach Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fällt, werde auch von der Bundesregierung nicht bestritten.

Das Amt der n.-ö. Landesregierung erklärte, daß gerade das Gegenteil von dem zutreffend sei, was in dem dem Amt der n.-ö. Landesregierung vorgelegten Schreiben zum Ausdrucke gebracht wird. Es könne nicht umhin festzustellen, daß von einem Übergange der Kompetenz der Fachstelle für Naturschutz an das Bundesdenkmalamt keine Rede sein kann und daß das Aufrechterhalten des in dem bezogenen Schreiben eingenommenen Standpunktes den bezüglichen Verfassungsbestimmungen widerstreiten würde. Schließlich gab das Amt der n.-ö. Landesregierung bekannt, daß es im Sinne der durch den Verfassungsgerichtshof festgestellten Rechtslage, wie sie oben dargelegt wurde, die notwendigen Weisungen ergehen lasse, um die ihr verfassungsrechtlich zustehenden Agenden auf dem besprochenen Gebiete im Rahmen der n.-ö. Landesfamilien zur Bearbeitung zu bringen und die zur Organisierung dieser Stelle notwendigen Schritte getan habe.

Unter einem erhielt der Direktor der n.-ö. Landesfamilien, Prof. Dr. G. Schlesinger, den Auftrag, im Dienstbereich der Direktion der n.-ö. Landesfamilien die n.-ö. Landesfachstelle für Naturschutz einzurichten und sich mit dem Bundes-

denkmalamt wegen Übernahme der Akten und Materialien unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

Zugleich wurden die Bezirkshauptmannschaften mit dem Erischen um Veröffentlichung in den Amtsblättern, ferner die Landeslandwirtschaftskammer mit dem Erischen um Mitteilung an die Bezirkslandwirtschaftskammern von der Umorganisation mit dem Auftrag verständigt, alle Zuschriften in Angelegenheiten des Naturschutzes, insbesonders alle Verständigungen, gemäß dem Gesetz vom 3. Juli 1924 (GBl. 130) an die n.-ö. Landesfachstelle für Naturschutz, Wien I, Herrenstraße 9, zu senden und aufmerksam gemacht, daß den Organen des Bundesdenkmalsamtes kein Recht zustehe, auf Grund des vorgenannten Gesetzes zu intervenieren.

Damit ist die vollständige Veränderung zunächst der n.-ö. Naturschutzstelle durchgeführt. Es steht zu hoffen, daß die übrigen Länder die Umorganisation in allerhöchster Zeit vornehmen werden. Dann müßte ehestens die Möglichkeit einer gemeinsamen Vertretung in Form einer „Naturschutzstelle der österreichischen Bundesländer“ geschaffen werden.

**Das erste gesetzlich erklärte Naturdenkmal in Oberösterreich.** Da sich der oberösterreichische Landtag bis jetzt noch nicht entschließen konnte, eine Novelle zum oberösterreichischen Naturschutzgesetz mit Bestimmungen über Naturdenkmale zu beschließen, hat sich die o.-ö. Landesfachstelle für Naturschutz in einem dringenden Falle damit beholfen, daß sie einen alten Baum in der Nähe von Wolfsegg dadurch schützte, daß sie die Parzelle, auf der dieser Baum steht, auf Grund der Bestimmungen des Naturschutzgesetzes vom 29. November 1927 (GBl. 7 er 1928) als Bauangebot erklären ließ.

**Die Bezirkshauptmannschaft Hietzing** hat nachfolgende Reklameverordnung erlassen: „Auf Grund des § 17 des Ges. v. 3. Juli 1924 (GBl. 130) bzw. des § 1 der Vdg. der n.-ö. Landesregierung vom 9. II. 1927 (GBl. 15) wird zum Zwecke der unverfehlten Erhaltung des Landschaftsbildes in den Gerichtsbezirken Purkersdorf und Neulengbach, sowie in den Gemeinden Breitenfurth, Kalksburg, Kaltenleutgeben, Perchtoldsdorf und Rödaun des Gerichtsbezirkes Liesing die Anbringung oder Aufstellung von Ankündigungs-, Orientierungs- und Wegweisertafeln u. dgl. außerhalb geschlossener Ortschaften untersagt. Bereits bestehende Tafeln sind zu entfernen.“

Nicht berührt von diesem Verbote sind: Wegweisertafeln der Straßenverwaltungen sowie Wegmarkierungstafeln der Touristenvereine der bisher üblichen Ausführung.

Ausnahmen von diesem Verbote können von der Bezirkshauptmannschaft nach Anhörung der n.-ö. Landesfachstelle für Naturschutz mit zeitlicher Beschränkung bewilligt werden, sofern solche Ausnahmen durch die örtlichen Verhältnisse (z. B. Orientierungstafeln abseits liegender Gaststätten) bedingt sind und die bezüglichen Tafeln nach Größe, Schrift und Farbe das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen.“

**Allgem. Reklameverbot für den Bezirk Floridsdorf-Umgebung.** Mit der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf-Umgebung vom 10. April 1931, Bl. IX - 73 $\frac{1}{2}$ , betreffend die Hintanhaltung einer Verunstaltung des Landschaftsbildes wurde auch für den politischen Bezirk Floridsdorf-Umgebung ein allgemeines Reklameverbot erlassen. Der Text dieser Verordnung ist mit dem Wortlaut der bisher erlassenen Verordnung, insbesonders mit dem der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, gleichlautend.

**Naturdenkmalerklärung im Burgenland.** Auf Grund des bgld. Naturschutzgesetzes wurden die zwei Kiefern neben dem Spital in Oberpullendorf wegen ihrer Eigenheit und ihrer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild als geschützt erklärt. Die Kiefern haben Stammumfänge in Brusthöhe von je 1'60 m, Höhen von 8'90, bzw. 9 m und Kronendurchmesser von je 5 m.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1931

Band/Volume: [1931\\_8](#)

Autor(en)/Author(s): Hielle W., Hietzing B. H.

Artikel/Article: [Naturkunde: Kleine Nachrichten; Fachstelle für Naturschutz 121-123](#)